



**Betriebssatzung
des Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde
Illingen (DSI)**

Betriebssatzung

des „Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde Illingen (DSI)“

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 25. Januar 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Im Rahmen des Illinger Aktionsprogramms „Menschen mit Handicap“ und aus ihrer sozialen Verpflichtung heraus, Menschen mit Behinderungen Perspektiven zu bieten, gründet die Gemeinde Illingen einen Dienstleistungsbetrieb. Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung

Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde Illingen (DSI)

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er ist ein Integrationsbetrieb im Sinne des § 132 SGB IX.
- (2) Er hat den Zweck, Dauerarbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen, deren sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Dienstleistungen im Büro- und Verwaltungsbereich; insbesondere im Bereich der Archivierung und Digitalisierung, der Kuvertierung sowie der Pflege von Internetinhalten mittels Content – Management –Systemen.

§ 3 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen des Eigenbetriebs sind zuständig:

- a) der Bürgermeister,
- b) der Gemeinderat,
- c) der Werksausschuss,
- d) die Werkleitung,

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes und damit Dienstvorgesetzter, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 48 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der des Gemeinderates.
- (2) Im Übrigen sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in dem im § 48 Abs. 6 KSVG beschriebenen Umfang sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die nach § 5 dieser Satzung vom Gemeinderat zu treffenden Beschlüsse vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 dieser Satzung der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören. Er entscheidet insbesondere über:
 - 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 35 Ziffer 11 KSVG dem Gemeinderat vorbehalten ist und soweit nicht die Werkleitung zuständig ist;

2. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) von einem Betrag von € 2.500,00 bis € 25.000,00;
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze von € 10.000,00 bis € 125.000,00;
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall für einen Betrag von € 500,00 bis € 5.000;
 5. Stundungen von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von € 2.500,00 überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr;
 6. den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
 7. die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert € 15.000,00 nicht übersteigt.
- (5) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gelten die Bestimmungen des KSVG.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer kaufmännischen Leiterin oder einem kaufmännischen Leiter und einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter. Die Entscheidungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist. Dies gilt insbesondere in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung.
- (4) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, selbständig handeln.
- (6) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.
- (7) Die beiden Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Werkleitung.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro)

§ 9 Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des 2. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EiGVO).
- (2) Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes hat so zu erfolgen, dass sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Notwendige Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen.
- (4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, und soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Fremdfinanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (5) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§10 Kassenführung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Sonderkasse wird bei der Gemeindekasse der Gemeinde Illingen geführt.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Sondermittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Eigenbetrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind marktübliche Zinsen zu entrichten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12
Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes besteht aus:

1. Wirtschafts- und Finanzplan,
2. Buchführung,
3. Jahresabschluss,
4. Lagebericht,
5. Kostenrechnung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Illingen, den 30. März 2005
Der Bürgermeister
Armin König

1. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung des „Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde Illingen (DSI)“ vom 30. März 2005

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 30. Oktober 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. In § 2 wird die Überschrift um den Begriff „Gemeinnützigkeit“ ergänzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Eigenbetrieb hat den Zweck, Dauerarbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen, deren sonstige Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Beschäftigungsquote gem. § 68 r. 3 c der Abgabenordnung beläuft sich auf mindestens 40 v.H.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Verwirklichung seines gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes erbringt der Eigenbetrieb Dienstleistungen im Büro- und Verwaltungsbereich; insbesondere im Bereich der Archivierung und Digitalisierung, der Kuvertierung sowie der Pflege von Internetinhalten mittels Content-Management-Systemen.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorübergehend nicht benötigte Sondermittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde zum Wohle des Eigenbetriebes angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf ungeschmälert wieder zur Verfügung stehen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Illingen, den 04. November 2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Günter Schmidt
Erster Beigeordneter

2. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung des „Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde Illingen (DSI)“

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsblatt S. 1930), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2008 (Amtsbl. S. 1618) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 06. Oktober 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. In § 1 Satz 2 der Betriebssatzung vom 31. August 2001 wird die Bezeichnung des Eigenbetriebes in „Digitalisierungsservice -Integrationsbetrieb- der Gemeinde Illingen“ geändert.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung wird die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses von „fünf“ auf „neun“ erhöht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 4. August 2009 in Kraft.

Illingen, den 21. Oktober 2009
Der Bürgermeister

